



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 29 (S. 431-432)**
Titel **Beschluß des Regierungsrates betreffend Schaffung eines Schongebietes im Tößstockgebiet.**
Ordnungsnummer
Datum 10.08.1912

[S. 431] Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,
beschließt:

I. Im Tößstockgebiete wird gemäß dem Vorschlage der kantonalen Jagdkommission zur Erhaltung des dortigen Wildstandes ein Schonrevier errichtet. In diesem Revier ist die Ausübung jeglicher Art von Jagd bis auf weiteres verboten.

II. Das Pflücken, Ausreißen und Ausgraben von Alpenrosen, Orchideen und andern seltenen, namentlich alpinen Pflanzen ohne Erlaubnis des Oberforstamtes ist in dem in Dispositiv I bezeichneten Schonrevier verboten.

III. Die Finanzdirektion ist eingeladen, mit dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen in Unterhandlung zu treten, // [S. 432] um die Ausdehnung des Schonreviers auf das dem Tößstock benachbarte st. gallische Gebiet zu erwirken. ¹⁾

IV. Mitteilung an die Finanzdirektion für sich und zuhanden der kantonalen Jagdkommission, sowie des Oberforstamtes.

Zürich, den 10. August 1912.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber I. V.: Paul Keller.

¹⁾ Durch Beschluß des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 16. August 1912 ist auch auf st. gallischem Gebiet eine Wildreservation geschaffen worden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.10.2015]